

Förderkriterien zu den Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

1. Ausgangslage
2. Ziele der Modellvorhaben
3. Inhaltliche Anforderungen an die Modellvorhaben
4. Förderung
5. Organisatorische Umsetzung

Förderkriterien zu den Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

1. Ausgangslage

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte in seiner abschließenden Sitzung zum Bundeshaushalt 2018 die Förderung von Modellvorhaben (MV) zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung in Hamburg und Saarbrücken mit 100 Mio. Euro Verpflichtungsrahmen in einem neuen Haushaltstitel beschlossen (Kapitel 0604 / Titel 893 52).

Für den Bundeshaushalt 2019 wurden weitere 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Als Modellstandorte wurden unmittelbar vom Haushaltsausschuss Rostock, Erfurt, Plauen und Duisburg bestimmt.

In den Beratungen zum Bundeshaushalt 2020 hat der Deutsche Bundestag eine weitere Erhöhung der Fördermittel beschlossen in Höhe von 10 Mio. Euro für ein neues Modellvorhaben „Haushebungen im Überschwemmungsgebiet des Elbedorfes Brockwitz“ sowie weitere 20 Mio. Euro für das Modellvorhaben Hamburg.

Die Mittel dienen der Umsetzung der Modellvorhaben und der Begleitforschung:

- Planung, investive Umsetzung und nichtinvestive Kosten der Modellvorhaben
- Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Modellvorhaben erforderlichen administrativen Kosten, Forschungsbegleitung, Evaluierung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

2. Ziele der Modellvorhaben

Mit den Modellvorhaben unter dem Dach der Nationalen Stadtentwicklungspolitik sollen beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebeneinander von Sport, Wohnen, Freizeit und Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt entwickelt werden. Ziel ist es, aus den Ergebnissen, Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Bund-Länder-Städtebauförderung nach Artikel 104b GG zu ziehen. Dabei soll beispielhaft untersucht werden, wie innovative Ansätze zur Quartiersentwicklung entwickelt und angewendet werden können und wie die Städtebauförderung an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

Die Förderung in den Modellstädten dient der Planung und investiven Umsetzung. Auch nichtinvestive Kosten, die im Zusammenhang mit den zu fördernden Projekten

stehen und der Akzeptanz, der Effizienz und der Qualitätssteigerung der zu fördernden Projekte sowie der Gesamtmaßnahme dienen, können modellhaft gefördert werden.

3. Inhaltliche Anforderungen an die Modellvorhaben

Es ist geplant, die Umsetzung der Förderung durch die Gremien der Nationalen Stadtentwicklungspolitik zu begleiten. Vor diesem Hintergrund gelten die Kriterien der Nationalen Stadtentwicklungspolitik. Die Modellvorhaben sollen:

- innovativ sein und in ihrem Aufgabenfeld dazu beitragen, neue Wege zur Lösung komplexer Herausforderungen für die zukunftsorientierte Stadtentwicklung zu beschreiten;
- beispielgebend sein, sich aktuellen Herausforderungen stellen und geeignet sein, die zukünftige Stadtentwicklung mit zu prägen;
- partnerschaftlich konzipiert sein und möglichst viele Projektbeteiligte einbeziehen.

Innovativ kann dabei zum einen heißen, neue Prozesse oder Prozessbeteiligte zur Lösung städtebauliche Probleme zu initiieren oder zu gewinnen, zum anderen neue Produkte bei der Umsetzung der Städtebauförderung einzuführen (z.B. neue nachhaltige Baustoffe) oder neue Leitbilder der Stadtentwicklung umsetzen.

Analog zur Städtebauförderung liegt der Fokus bei den Modellvorhaben in der Entwicklung von integrierten Entwicklungsstrategien und deren Umsetzung für von der Kommunen räumlich abgegrenzten Gebieten. Auf Grund ihres Modellcharakters ist von den Modellvorhaben ein hohes Innovationspotential und sehr hohe fachliche Qualität zu erwarten. Die konzeptionellen Ansätze der Modellvorhaben müssen sich zudem in die bisherigen übergeordneten gesamtstädtischen Entwicklungsstrategien der Kommune einfügen bzw. aus diesen abgeleitet sein oder deren Weiterentwicklung dienen.

Weitere inhaltliche Anforderungen sind insbesondere:

- Funktionsvielfalt, Multifunktionale Einrichtungen und Anlagen schaffen
Im Rahmen der Modellvorhaben sind innovative Mischnutzungsideen und multifunktionale Einrichtungen und Anlagen gefragt, um lebendige Quartiere mit verschiedenen attraktiven Angeboten für alle Bürger zu schaffen. Hierfür ist es notwendig, dass sich die Einrichtungen und Anlagen zum Stadtteil hin öffnen und eine Vielfalt an Angeboten bündeln, um so breiten Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden.
- Barrierearmut und -freiheit herstellen

Bei den Modellvorhaben sind barrierearmes bzw. barrierefreies Planen und Bauen eine Voraussetzung. Im Sinne des *Universal Design* sollen die neuen Quartiere derart gestaltet werden, dass sowohl die Einrichtungen als auch der

öffentliche Raum für so viele Menschen wie möglich ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung nutzbar sind.

- Grün- und Freiflächen berücksichtigen

Bei der Gestaltung der Quartiere sollen gebaute und grüne Infrastruktur integriert geplant werden und zur Verbesserung und Vernetzung ökologischer Qualitäten und sozialer Gebrauchswerte beitragen. Auch hier gilt es, möglichst viele Zielgruppen bei der Nutzung zu erreichen. Daher sollten auch hier Aspekte der Multifunktionalität sowie Barrierearmut und -freiheit beachtet werden.

- Baukultur und Qualität sicherstellen

Die Gestaltung der Quartiere soll unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur und des nachhaltigen Bauens erfolgen. Daneben sind entsprechende Instrumente einzusetzen, um Qualität in Planungs- und Bauprozessen zu sichern; Beteiligungsformate, Planungswettbewerbe und Gestaltungsbeiräte können wichtige Beiträge leisten, die Lebensumwelt und die Gestalt der Stadt zu stärken.

- Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigen

Die Modellvorhaben sollen einen wertvollen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten (z.B. energetische Sanierung, Einsatz regenerativer Energien, nachhaltiges Bauen) sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umsetzen, um urbane Strukturen aufzubauen, die resilient sind gegenüber Hitze, Starkregen, Hochwasser, Stürmen etc.

- Nachhaltige Mobilität im Quartier

Die Modellvorhaben sollen im Sinne einer nachhaltigen Mobilität dazu beitragen, die anfallenden Wege im Quartier möglichst ressourcenschonend, emissionsarm und effizient durch unterschiedliche Verkehrsmittel abwickeln zu können. Infrastrukturen für neue Mobilitätsformen sowie der Ausbau des Umweltverbundes können hier einen Beitrag leisten.

- Zivilgesellschaft einbeziehen

Bürgerinnen und Bürger sowie weitere zivilgesellschaftliche Akteure sind wichtige Partner der Stadtentwicklung. Sie sollen deshalb auch bei der Planung und Umsetzung der Modellvorhaben eine wichtige Rolle übernehmen. Die frühzeitige und umfassende Einbeziehung ist in den Modellvorhaben sicherzustellen.

- Verknüpfung der städtebaulichen Förderung mit anderen Fachpolitiken

Die Modellvorhaben sollen weitere soziale Themen, die für die Entwicklung des geförderten Stadtteils notwendig sind (z.B. Jugendsozialarbeit, Gesundheitsvorsorge, Schuldnerberatung o.ä.), einbeziehen. Hier soll ressort- bzw. ämterübergreifend gearbeitet werden.

- Aufbau innovativer, moderner Verwaltungsstrukturen

Die Modellvorhaben sollen zum Aufbau, von Verwaltungsstrukturen beitragen, die eine o. g. fachübergreifende Umsetzung ermöglichen. Dabei sollen alle relevanten Fachbereiche sowie auch relevante Dritte einbezogen werden.

- Einrichtung eines Steuerungsgremiums

Zur Umsetzung der Modellvorhaben ist ein Steuerungsgremium bei der Kommune einzurichten, die den Umsetzungsprozess fachlich-inhaltlich konzipiert und steuert.

Grundlage für jedes Modellvorhaben ist ein städtebauliches Gesamtkonzept, das die o.a. Anforderungen berücksichtigt und den Rahmen für alle zu beantragenden Teilprojekte bildet. Das Gesamtkonzept ist durch die Kommune und den Bund zu bestätigen.

4. Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung von Quartieren. Gefördert werden – analog zur Städtebauförderung – Gesamtmaßnahmen, also die integrierte Entwicklung eines gesamten Quartiers mit mehreren Einzelmaßnahmen innerhalb von sieben Jahren. Das Modellvorhaben ist räumlich abzugrenzen.

Förderfähig sind konzeptionelle, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie investive Kosten für die Planung und Umsetzung der Modellvorhaben. Dazu gehören insbesondere:

- Konzepte und Planungen,
- Bürgerbeteiligung,
- Projektmanagement,
- Bauliche Maßnahmen (Neubau, Sanierung, Ersatzneubau),
- Maßnahmen im öffentlichen Raum, Freiraum,
- angemessene und ausschließlich für die Planung und Umsetzung der Modellvorhaben erforderliche Personalausgaben für hierfür neu eingestelltes Personal,
- Publikationen, Dokumentation und begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderung erfolgt bundesunmittelbar im Zuwendungswege. Die Zuwendungserteilung erfolgt durch das mit der Umsetzung der Modellvorhaben beauftragte Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Bonn, das die Modellvorhaben auch wissenschaftlich über die gesamte Laufzeit begleitet.

Die Gewährung der Förderung ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten möglich. Land und Kommune übernehmen die übrigen 50 Prozent.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes). Die Kofinanzierung/Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen und durch Beschlüsse des Landes und/oder Kommune durch Beschlüsse der dafür zuständigen Organe nachzuweisen. Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Nicht anrechenbar auf die Kofinanzierung sind Verwaltungsleistungen der Kommune oder des Landes, z.B. Freistellungskosten für Stammpersonal. Eingbracht werden können auch eigene, bereits geplante, jedoch noch nicht begonnene Maßnahmen der Kommune.

Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist die Kommune. Diese muss Gewähr für eine sachlich und geschäftsmäßig ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens bieten und in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel unter Einhaltung des EU-Rechts nachzuweisen.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte können beantragt und durch die Bewilligungsbehörde (BBSR) nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO zugelassen werden.

Die im Rahmen der Modellvorhaben sanierten bzw. neu errichteten Einzelprojekte müssen langfristig nutzbar sein; die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre bei Sanierungen bzw. 20 Jahre bei Neubauten/ Ersatzneubauten. Für neu errichtete Nebengebäude gelten zehn Jahre Zweckbindungsfrist.

Die vorgesehenen Planungs- und Umsetzungsverfahren der Modellvorhaben einschließlich der vorgesehenen konzeptionellen, investitionsvorbereitenden, -begleitenden und investiven Maßnahmen sind im Zuwendungsantrag darzustellen und zu Beginn, während der Umsetzungsphase sowie zum Abschluss gesondert zu bewerten und darüber zu berichten. Von der Bewertung und Berichtslegung wird insbesondere eine kritische Darstellung und Analyse der Projektzielerreichung erwartet (Evaluierung). Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf dem Gebietsbezug.

Um die Evaluierung des Modellvorhabens zu ermöglichen, ist daher die Ausgangssituation des Quartiers – auch durch Fotos – zu beschreiben und durch Indikatoren festzuhalten. Auf dieser Basis sind Zielindikatoren zu benennen, mit deren Hilfe der Grad der Zielerreichung in einem laufenden Monitoringprozess und zum Abschluss der Gesamtmaßnahme ermittelt werden kann. Eine wissenschaftliche Begleitung durch Dritte ist vorzusehen.

5. Organisatorische Umsetzung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) anzuwenden. Diese sind unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau>.

Folgende Verfahrensschritte sind bis zum Jahresende 2021 erforderlich:

- Anerkennung eines verbindlichen Gesamtkonzepts durch Kommune und Bund,
- Besprechung Bund und Zuwendungsempfänger zur Darlegung des Förderkonzepts,
- Durchführung eines Koordinierungsgesprächs auf Grundlage RZBau zwischen Kommune; Bauverwaltung des Bundes, aller am Projekt mit einer Konfinanzierung beteiligten Personen und/oder Institutionen sowie dem Zuwendungsgeber auf Basis prüffähiger Unterlagen,
- seitens Kommune nach Aufforderung des Bundes: Erarbeitung und Stellen eines Zuwendungsantrags, Nachweis der Kofinanzierung (Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bis 2026),
- Beginn baufachliche Begleitung und Prüfung durch die Bundesbauverwaltung,
- Zuwendungserteilung ist bis Dezember 2021 auf Basis prüf- und förderfähigen Unterlagen vorgesehen (ggf. unter Vorbehalt der baulichen Umsetzung bis Abschluss der baufachlichen Prüfung).

Die Modellvorhaben sollen vor Ort mit stadtentwicklungspolitischer Expertise begleitet werden. Die Vorhaben werden durch die Gremien der Nationalen Stadtentwicklungspolitik beraten. Zudem werden die Modellvorhaben wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, um Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Städtebauförderung ziehen zu können.

Die Modellvorhaben (Zuwendungsempfänger) verpflichten sich:

- auf die Förderung als Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten und darüber hinaus mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Einzelheiten dazu werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die seitens der Förderkommune einzurichtende, den gesamten Prozess begleitende, übergreifende Arbeitsgruppe (AG) soll sowohl fachlich-inhaltlich als auch administrativ für die Umsetzung des Modellvorhabens zuständig sein. Sie übernimmt die Projektkoordinierung und ist verbindlicher Ansprechpartner für das Bundesinstitut

für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Bewilligungsbehörde). Die Leitung der AG kann nicht auf einen Sanierungsträger oder sonstigen Beauftragten übertragen werden, sondern muss in Federführung der Förderkommune sein.